

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin 2024

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

1. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
2. Die Ladungsfrist beträgt 10 volle Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Kalendertage abgekürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Für Sitzungen, die nicht mit dem Sitzungskalender beschlossen sind, beträgt die Ladungsfrist 14 volle Kalendertage. Für die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (1. Sitzung nach der Wahl) kann die Ladungsfrist auf 7 volle Kalendertage verkürzt werden.
3. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form, es sei denn, ein Stadtverordneter wünscht ausdrücklich die schriftliche Ladung. Den Stadtverordneten stehen zeitgleich mit der Ladung einschließlich der Tagesordnung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im elektronischen Ratsinformationssystem zum Abruf zur Verfügung.
4. Sofern die elektronische Form im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Ladung einschließlich der Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich
5. Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen können im Einzelfall umfangreiche Anlagen zu den Vorlagen ziel- und zweckgerichtet nur an einen begrenzten Kreis von Stadtverordneten, darunter an die Fraktionsvorsitzenden, versendet werden. Die Anlagen sind aber jedenfalls in der Verwaltung und den Sitzungen einsehbar.
6. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

§ 2

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

1. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf). In die Tagesordnung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände von mindestens 10 v.H. der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, einer Fraktion, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder des Ortsbeirates in den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Kalendertages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 2 der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
2. Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten nicht für andere als die in Abs. 1 ausdrücklich geregelten Anträge, so z. B. nicht für Anträge zur Geschäftsordnung und Änderungsanträge.

§ 3

Zuhörende

1. An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörende nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörende sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalles oder Missfallens geben. Zuhörende, welche die Ordnung nach dreimaliger Ermahnung stören, sind von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf aus dem Sitzungssaal zu verweisen.

§ 4

Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind in der Regel zulässig. Jede Rednerin oder jeder Redner kann widersprechen, dass seine Redebeiträge

- aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung der oder dem Vorsitzenden zu erklären. Aufzeichnungen und Übertragungen eines solchen Redebeitrages sind nicht statthaft.
2. Abs. 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend. Livestreams der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses sind auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin möglich. Ein Widerspruchsrecht bei Wortbeiträgen von Stadtverordneten besteht nicht.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sollen schriftlich, kurz und sachlich gefasst sein. Sie sind spätestens bis 8:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen und werden in der Regel innerhalb einer Frist von 4 Wochen in der Regel in Textform beantwortet.

§ 6

Sitzungsablauf

1. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung treten die Vertretenden in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. und 2. Vertreterin oder Vertreter an ihre oder seine Stelle.
2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 38 Abs. 1 BbgKVerf)
 - b) Erweiterung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf) und Feststellung der Tagesordnung
 - c) Abstimmung über besondere Rederechte Dritter zu einzelnen Tagesordnungspunkten
 - d) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, soweit diese vorliegen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)
 - e) Einwohnendenfragestunde
 - f) Behandlung der öffentlichen Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, einschließlich Gesellschaftsangelegenheiten
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - h) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung, soweit diese vorliegen
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 - j) Behandlung der nicht öffentlichen Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, einschließlich Gesellschaftsangelegenheiten
 - k) Schließung der Sitzung.

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

1. Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
3. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.

§ 8 Redeordnung

1. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ruft jeden Tagesordnungspunkt nach der beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung der Angelegenheit auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit erstmals beraten, so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
2. Reden darf nur, wer von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten haben die Mitarbeitenden der Verwaltung Rederecht, wenn ihnen das von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingeräumt wird. Rederecht haben auch die Beauftragten und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personen- und Fachgruppenbeiräte im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Hauptsatzung sowie die bestellte Wehrführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
3. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der oder des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jeder Zeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Anträge zur Geschäftsordnung können jeder Zeit von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden, dieses ist durch Aufheben beider Hände zu bekunden. Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Eine Wortmeldung pro und eine Wortmeldung contra zum Antrag zur Geschäftsordnung sind zuzulassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jeder Zeit das Wort zu erteilen.
5. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert oder verkürzt werden.
6. Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter soll zu demselben Antrag in einer Sitzung in der Regel nur einmal sprechen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung kann eine oder ein Stadtverordneter auch öfter das Wort nehmen.
7. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall zu konkreten Tagesordnungspunkten weitere Rederechte beschließen. Es erhalten Personen, die über einen Fach- oder Sachverstand verfügen, den die Stadtverordneten selber und die Verwaltung nicht haben, oder von einer Beschlussfassung unmittelbar Betroffene. Ein eingeräumtes Rederecht kommt nur zum Tragen, wenn aus der Beratung heraus konkrete Fragen an die mit Rederecht versehene Person gestellt werden. Einwohnende können sich mit ihrem Anliegen in erster Linie in der Einwohnendenfragestunde an die Stadtverordneten und die Verwaltung wenden.

§ 9 Sitzungsleitung

1. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Ist eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihr oder ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
3. Ist eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr oder ihm die oder der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder sie oder ihn des Raumes verweisen.
4. Die oder der Vorsitzende kann in pandemischen Zeiten für die Dauer des Aufenthaltes im Sitzungsraum für alle Anwesenden Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel eine Maskenpflicht und Abstandsregelungen, festlegen.

§ 10 Abstimmungen

1. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.

2. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
3. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am Weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
4. Auf Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder Stadtverordnetenversammlung, die anwesend sein müssen, oder einer Fraktion ist über einzelne Teile einer Vorlage oder eines Antrages gesondert abzustimmen.
5. Auf Verlangen von mindestens 10 v.H. der Mitglieder Stadtverordnetenversammlung, die anwesend sein müssen, oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

§ 11 Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine Wahlkommission gebildet.
2. Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Die Stimmabgabe hat räumlich abgegrenzt zu erfolgen, damit das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
5. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 11 a Geheime Wahlen bei Hybridsitzungen (Briefwahl)

1. Sollen während einer Hybridsitzung geheime Wahlen durchgeführt werden, so erfolgen diese im Nachgang der jeweiligen Sitzung als Briefwahlen (§ 43 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).
2. Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind stimmberechtigt (wahlberechtigte Personen), auch wenn sie nicht an der betreffenden Hybridsitzung teilgenommen haben. Sie erhalten am 3. Arbeitstag nach der Sitzung Briefwahlunterlagen. Diese sind bis zum 7. Arbeitstag nach der Sitzung an die Verwaltung zurückzusenden; die wahlberechtigte Person hat den fristgerechten Eingang in eigener Verantwortung sicherzustellen. Briefwahlunterlagen, die nach dem 7. Arbeitstag in der Verwaltung eingehen, gelten als nicht eingegangen.
3. Die Briefwahlunterlagen enthalten den Stimmzettel, den Vordruck einer eidesstattlichen Versicherung, einen Stimmzettelumschlag sowie einen frankierten Wahlbriefumschlag.
4. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt die eidesstattliche Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist, legt diese zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
5. Die nach § 11 Abs.1 gebildeten Wahlkommission tritt am 8. Arbeitstag nach der Sitzung zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
6. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung benachrichtigt die gewählte Person unverzüglich über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihr oder ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annimmt. Gibt die gewählte Person bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Soweit mehrere Bewerbende zur Wahl standen, benachrichtigt die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung auch die nicht gewählten Bewerbenden über das Ergebnis der Wahl.
7. Nach Ablauf der Wochenfrist gem. Abs. 6 Satz 1 benachrichtigt die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Stadtverordnetenversammlung in Textform über das Ergebnis

der Wahl. Darüber hinaus verkündet sie oder er das Ergebnis in der auf die Hybridsitzung folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 12 Niederschriften

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
2. Die Niederschrift muss über § 42 Abs. 1 und 2 BbgKVerf hinaus den wesentlichen Inhalt der Beratung und sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung enthalten.
3. Angelegenheiten, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
4. Ist die wörtliche Wiedergabe eines Redebeitrages gewünscht, so ist dies unverzüglich in demselben Tagesordnungspunkt zu verlangen.
5. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten die öffentlichen Teile der Niederschriften.
6. Einwendungen gegen die Niederschrift sollen spätestens 3 volle Kalendertage vor der entsprechenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorliegen.

§ 13 Beschlusskontrolle

1. Zum Zwecke der Beschlusskontrolle nach § 28 Abs. 5 BbgKVerf informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spätestens halbjährlich sowie in der letzten Stadtverordnetenversammlung vor den Kommunalwahlen über den Stand der Abarbeitung der in der gesamten Amtsperiode dieser Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse. Satz 1 gilt entsprechend für die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses.
2. Abs. 1 gilt nicht für die Beschlüsse über
 - a) die Besetzung von Ausschüssen, Beiräten, des Kuratoriums „Stiftung Soziales Neuruppin“ und anderer Gremien sowie Sitzverteilungen,
 - b) Satzungen, Entgeltordnungen, Verordnungen und Richtlinien,
 - c) Vergabeangelegenheiten, einschließlich der Eckpunkte von Verfahren mit besonderer Bedeutung
 - d) den Sitzungskalender,
 - e) die Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben – Bauleitplanung,
 - f) Zurückweisung von Petitionen,
 - g) Stadthaushalt
 - h) die Gültigkeit von Wahlen, Aufhebungen, insbesondere von Aufstellungsbeschlüssen von Bebauungsplänen, sowie Wahlen, Bestellungen, Benennungen, Ernennungen, Bestätigung von Jurymitgliedern und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, Entsendungen, Abberufungen sowie Auszeichnungen.

§ 14 Fraktionen

Die Fraktionen müssen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zu der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertretung der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit dem Eingang der schriftlichen Mitteilung an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind der oder dem Vorsitzenden stets mitzuteilen. Gleiches gilt für die Bildung von Zählgemeinschaften.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss	11 Mitglieder
b) Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsausschuss	9 Mitglieder
c) Ausschuss für Bildung, Soziales, Ordnung, Kultur und Städtepartnerschaften	9 Mitglieder

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| d) Rechnungsprüfungsausschuss | 7 Mitglieder |
| e) Strukturausschuss | 7 Mitglieder |
| f) Petitionsausschuss | 7 Mitglieder |
2. Den Stadtverordneten, welche dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.
 3. In den Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsausschuss und den Ausschuss für Bildung, Soziales, Ordnung, Kultur und Städtepartnerschaften können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner zu beratenden Mitgliedern gem. § 44 Abs. 4 BbgKVerf berufen werden. Ihre Zahl darf die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht erreichen. Eine Abberufung kann aus wichtigem Grund erfolgen.
 4. Sofern ein Ausschussmitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, diese Information unverzüglich an einen ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter weiterzugeben. Eine Stellvertretung zu einem Teil von Tagesordnungspunkten einer Ausschusssitzung erstreckt sich jeweils auf den gesamten Tagesordnungspunkt. Eine Stellvertretung des Ausschussmitgliedes im Falle eines Mitwirkungsverbot ist zulässig.
 5. Für den Geschäftsgang und das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend (Ausnahme § 8 Abs. 5 und 6) mit der Maßgabe, dass zwischen Einladung und Sitzung 7 volle Kalendertage liegen. Bei Sitzungen, die nicht mit dem Sitzungskalender beschlossen sind, gilt eine Ladungsfrist von 10 vollen Kalendertagen.

§ 16

Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses sind insbesondere:
 - a) Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, insbesondere Entscheidungen über die Beschlussreife von Beschlussvorlagen und über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Stadtverordnetenversammlung
 - b) Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
 - c) vorbereitende Beratung der Haushaltssatzung
 - d) Empfehlung zu sonstigen Beschlussvorlagen aus der Kämmerei, dem Hauptamt, dem Büro der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, dem Sachgebiet Justizariat und Vergabestelle sowie zur personellen Besetzung von Gremien.
 - e) Beschlussfassung über die Billigung und Auslegung des Bauleitplanentwurfes nach Baugesetzbuch
 - f) Vergabeentscheidungen
 - g) sonstige Beschlussvorlagen aus dem Dezernat I
 - h) (entfällt)
 - i) (entfällt).
2. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind insbesondere:
 - a) die Aufgaben entsprechend § 102 BbgKVerf
 - b) Empfehlungen zu Beschlussvorlagen aus der internen Revision.
3. Die Aufgaben des Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsausschusses sind Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Fortschreibung der „NeuruppinStrategie 2030“
 - b) Wirtschaftsförderung
 - c) (entfällt)
 - d) Innenstadtmanagement und Stadtmarketing
 - e) Entwicklung des ländlichen Raums und der Ortsteile
 - f) Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Verflechtungsraum des Regionalen Wachstumskerns Neuruppin (Rheinsberg, Lindow, Temnitz, Fehrbellin) und darüber hinaus
 - g) Grundstücksgeschäfte
 - h) Bauleitplanung
 - i) Stadtsanierung und Stadtentwicklung
 - j) Verkehrsplanung
 - k) Friedhöfe
 - l) Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung
 - m) Umweltrelevante Fragen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Stadt
 - n) Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten. Die Zuständigkeit der anderen Ausschüsse bleibt hiervon unberührt.
 - o) Satzungsrecht, soweit nicht der Ausschuss nach Abs. 4 zuständig ist oder es sich um eine Beschlussvorlage aus dem Hauptamt nach Abs. 1 Buchst. d) handelt

- p) sonstige Beschlussvorlagen aus dem Dezernat III.
4. Die Aufgaben des Ausschusses für Bildung, Soziales, Ordnung, Kultur und Städtepartnerschaften sind Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Schulentwicklungsplanung, Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplanung, Kulturentwicklungsplanung, Planung von kulturellen Einrichtungen und Angeboten
 - b) Grundsätze der Förderung und Ausgestaltung des interkommunalen kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen und schulischen Lebens
 - c) Information und Integration für gemeindliche und gemeinnützige Aktivitäten
 - d) Kontrolle der Planung, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel
 - e) Planung, Pflege und Organisation der Partnerschaftsbeziehungen der Stadt
 - f) Kontrolle und Überwachung von sozialen Einrichtungen, die finanziell von der Stadt unterstützt und getragen werden
 - g) Angelegenheiten der oder des Behinderten- und des Ausländerbeauftragten
 - h) gemeindliche Sicherheit und Ordnung
 - i) Um- und Neubenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen
 - j) Sonstige Beschlussvorlagen aus dem Dezernat II
 - k) Tourismusentwicklung.
 5. Die Aufgaben des Strukturausschusses sind insbesondere Vorbereitung von Personalentscheidungen gem. Hauptsatzung, die Vorbereitung von Änderungen der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung, der Aufwandsentschädigungssatzung, der Einwohnendenbeteiligungssatzung und die Struktur kommunaler Beteiligungen.
 6. Die Aufgabe des Petitionsausschusses ist die Bearbeitung der eingegangenen Petitionen.
 7. (entfällt)

§ 16a Ältestenrat

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ältestenrat, der die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei ihren bzw. seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann anlassbezogen Beschäftigte der Stadtverwaltung beratend hinzuziehen.
2. Der Vorsitz obliegt der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
3. Der Ältestenrat berät die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung. Der Ältestenrat soll Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung über den Ablauf der Sitzung im Vorfeld einer Sitzung beilegen.
4. Der Ältestenrat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt ohne Frist und formlos.
5. Die Mitglieder des Ältestenrates können sich im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten lassen.
6. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
7. Auf Antrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder von zwei dem Ältestenrat angehörenden Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung ist der Ältestenrat einzuberufen.

§ 17 Ortsbeiräte

1. Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Sitzung der Ortsbeiräte gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend, es sei denn die folgenden Absätze treffen eine andere Regelung oder der Ortsbeirat trifft eine eigene Regelung.
2. Die Veröffentlichung der Einladung zu der Sitzung der Ortsbeiräte erfolgt über den im Ortsteil aufgestellten Bekanntmachungskasten. Die Ladungsfrist beträgt 7 volle Kalendertage.
3. Die Ortsbeiräte fertigen Protokolle, die von der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher und der mit der Protokollführung beauftragten Person unterzeichnet werden. Führt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher das Protokoll, so genügt seine Unterschrift.

4. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten die Ortsteile betreffende Beschlussvorlagen und Anträge sowie die Einladung zu den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Ladefristen der Stadtverordneten.
5. Ein Antragsrecht der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in der Sitzung selber bestimmt sich nach § 2 Abs. 2.
6. Die Stellungnahmen des Ortsbeirates, insbesondere im Rahmen seiner Anhörung, können schriftlich oder in Textform vorgelegt oder mündlich vorgetragen werden. Schriftliche Stellungnahmen oder solche in Textform können bis zum Sitzungsbeginn der oder dem Vorsitzenden übergeben werden. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht.
7. (entfällt)
8. (entfällt)
9. (entfällt)

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 8. Juli 2024 (Drs.- Nr. 2024/14) außer Kraft.

Neuruppin, den 10. September 2024



Déter

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung